**Reisebedingungen für Freizeiten der**

**Ev. Heiland-Kirchengemeinde**

**(Stand Oktober 2022)**

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen Ihnen und der Ev. Heiland-Kirchengemeinde zustande kommenden Vertrages. Zum Konzept der Freizeit muss gesagt werden, dass die Ev. Heiland-Kirchengemeinde die Freizeit durchführt. Die wesentlichen Reiseleistungen werden jedoch vornehmlich von Drittanbietern erbracht. Diese Leistungen werden am Elternabend vor Reiseantritt aufgeführt. Im Rahmen der Durchführung fahren von der Ev. Heiland-Kirchengemeinde geschulte ehrenamtliche Betreuer mit.

**1. Anmeldung und Abschluss eines Pauschalreisevertrages**

a) Den Reisen der Ev. Heiland-Kirchengemeinde, nachstehend Träger genannt, kann sich grundsätzlich jeder anschließen, es sei denn, der Träger gibt eine Beschränkung nach Alter oder Geschlecht vor, soweit der spezielle Zuschnitt des Reiseangebots dies erfordert. Die Anmeldung muss schriftlich auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Nicht Volljährige benötigen zusätzlich die Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters.

b) Der Vertrag kommt zustande, wenn

1. der Zugang, der mit der Unterschrift aller Erziehungsberechtigten versehenen Anmeldung und

2. der Eingang der Anzahlung (s. u.) erfolgt sind und wenn

3. das persönliche Merkblatt (es wird auf dem Elternabend besprochen und ausgehändigt) vollständig ausgefüllt ist, die in ihm enthaltenen Bedingungen durch Unterschrift aller Erziehungsberechtigten akzeptiert worden sind und das Merkblatt dem Träger zugegangen ist.

Nach Anmeldung und Anzahlung wird den Reisenden eine Bestätigung sowie der Sicherungsschein zugesendet.

c) Bestandteil des Vertrages sind diese Reisebedingungen, die Reiseausschreibung, der Anmeldevordruck und das persönliche Merkblatt sowie alle weiteren schriftlichen Mitteilungen des Trägers zur Reiseabwicklung. Besondere Vereinbarungen können nur schriftlich getroffen werden und müssen durch den Träger schriftlich bestätigt sein.

d) Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

**2. Bezahlung**

a) Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 50%, das entspricht 265,- € unter Angabe des Stichwortes und des Namens der Teilnehmerin/des Teilnehmers per Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

**Kontoinhaber: Ev. Heiland-Kirchengemeinde Bonn, Kontonummer: 10 88 43 32 42, KD-Bank Dortmund, Bankleitzahl: 350 601 90, BIC: GENODED1DKD, IBAN: DE42 3506 0190 1088 4332 42, Stichwort: Jugendfreizeit Schweden 2023 + Name des Teilnehmenden**

b) Sollte keine andere Festlegung erfolgen, gilt, dass weitere 25 % des Reisepreises nach Eingang der Bestätigung zu zahlen sind, der Rest bis 4 Wochen vor Reisebeginn.

c) Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen

**3. Leistungen**

a) Der vereinbarte Preis beinhaltet Hin- und Rückfahrt, Unterkunft, die vereinbarten Verpflegungsleistungen, Tagesprogramm, Begleitung der Reisenden durch die Jugendleitung und ein von der Jugendleitung geschultes ehrenamtliches Betreuerteam und die Angaben in der Reiseausschreibung.

b) Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der ausdrücklichen Bestätigung des Trägers.

c) Werden Leistungen von Dritten als Fremdleistungen angeboten, so erbringen diese die Leistung/en in eigener Verantwortung. Die Erklärungen Dritter über ihre Leistungen sind für den Träger nicht verbindlich.

d) Nimmt die/der Reisende einzelne oder ganze Reiseleistungen auf der Reise infolge vorzeitiger. Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom Träger zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch erfolgt keine Erstattung des Gegenwertes. Wenn möglich wird versucht, entgangene Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen während der Reise auszugleichen.

**4. Höhere Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Träger als auch die Reisenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen (§ 651 j BGB). Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Hierbei können je nach Sachlage Kosten für die Reisenden entstehen.

**5. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen**

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

a) Wenn Anmeldende die Teilnahmeinformationen ungeachtet der ihnen hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) Bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) Wenn Anmeldende oder Teilnehmende ihre vertraglichen Pflichten nicht einhalten, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;

d) Beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages,

wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit, für die Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

e) Bis zu 28 Tage vor Antritt der Fahrt, wenn die in den Reiseunterlagen genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Soweit in der Reiseausschreibung keine andere Mindestteilnehmerzahl genannt wird, beträgt diese 20 Personen.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

f) Der Träger ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Träger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

g) Der Träger ist verpflichtet, die Reisenden über eine zulässige Reiseabsage wegen Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich zu unterrichten.

h) Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können die Reisenden vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Absage der Reise durch den Träger die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Träger in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für die Reisenden anzubieten. Dieses Recht können die Reisenden nur unverzüglich und nur schriftlich geltend machen.

i) Bis Reisebeginn können Reisende sich aus wichtigen Gründen bei der Durchführung der Reise durch Dritte ersetzen lassen. Diese Personenänderung muss dem Träger schriftlich mitgeteilt werden. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. Der Träger kann dem Wechsel widersprechen, wenn die Ersatzperson den Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen.

j) Ohne Einhaltung einer Frist kann der Träger vor oder nach Antritt einer Reise den Vertrag kündigen, wenn Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung vom Träger nachhaltig stören oder wenn sie sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist oder, wenn beachtliche in der Person des Reisenden liegenden Umstände vorliegen. Kündigt der Träger, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Reisenden selbst.

**6. Jederzeitiger Rücktritt**

a) Die Reisenden können jederzeit vor Reisebeginn schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt jemand vom Vertrag zurück oder die Reise nicht an, so kann der Träger eine Entschädigung in Höhe des Reisepreises unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Der Anspruch des Trägers richtet sich nach den Angaben der unten aufgeführten Tabelle.

b) Treten Reisende demnach mehr als 90 Tage vor Beginn der Reise zurück so werden lediglich Verwaltungskosten verrechnet, welche also nicht zurückgezahlt werden.

Bis 90 Tage vor Reisebeginne 100,-€ Verwaltungskosten

89. – 60. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises

59. – 20. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises

19. – 07. Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises

06. – 01. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises

Am Abreisetag und später 90% des Reisepreises

**7. Haftung und Haftungsbegrenzung**

a) Der Träger (Reiseveranstalter) haftet als Veranstalter von Reisen insbesondere für die gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung der Reise sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und -ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise hervorgehoben.

b) Der Träger (Reiseveranstalter) haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Reiseleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.

c) Die Teilnahme an Sportprogrammen geschieht immer auf eigene Gefahr.

d) Die Haftung des Trägers (Reiseveranstalters) für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird durch Vereinbarung mit dem Reisenden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

e) Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Träger (Reiseveranstalter) keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmenden verursacht werden.

f) Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Träger (Reiseveranstalter) gegenüber dem Reisenden darauf berufen.

g) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Träger (Reiseveranstalter) gegenüber der/dem Reisenden hierauf berufen.

**8. Mitwirkungspflicht**

a) Die Reisenden sind bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles ihnen Zumutbare zu tun, um zur Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten.

b) Die Reisenden sind verpflichtet, von ihnen oder anderen verursachten Schaden direkt der Reiseleitung des Trägers zu melden und bei der Behebung eigener Schäden aktiv mitzuwirken.

c) Die Reisenden sind dazu verpflichtet sich aktiv am Gruppengeschehen zu beteiligen. Dazu gehört u.a. gemeinsam das essen vorzubereiten und dies zu kochen.

**9. Pass-, Gesundheits-, Visavorschriften**

a) In den Reiseunterlagen werden die Reisenden über die Pass- und Visavorschriften einschließlich der zu dem Erhalt dieser Dokumente nötigen Fristen sowie der gesundheitspolizeilichen Vorschriften unterrichtet. Änderungen werden der/dem Reisenden, soweit es dem Träger möglich ist, vor Reisebeginn nachgereicht. Eine endgültige Gewähr für die erteilten Informationen übernimmt der Träger nicht. Über eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft ist der Träger zu unterrichten, um entsprechende Formalia nennen zu können.

b) Für die Beschaffung der Dokumente und den Einhalt der Fristen (und damit die ggf. mindestens dreimonatige Gültigkeit von Ausweispapieren zu Beginn der Reise) ist der/die Reisende bzw. ihre/seine gesetzlichen Vertreter allein verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die der/dem Reisenden aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen, gehen zu seinen/ihren Lasten.

c) Sollten die Reisenden trotz der ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder nicht einhalten, so dass sie die Reise nicht antreten können, ist der Träger berechtigt, Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 6 dieser Reisebedingungen zu fordern.

d) Der Träger haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann, wenn die Beschaffung vom Träger übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung vom Träger zu vertreten ist.

**10. Reisegepäck**

Das Reisegepäck ist auf eine Tasche pro Teilnehmenden (plus Handgepäck) begrenzt. Nicht erlaubt sind Hartschalenkoffer oder Eishockey-Taschen, da diese viel Platz benötigen. Kleine, flexible Reisetaschen eignen sich am besten. Das Gewicht des Gepäcks pro Teilnehmer darf 20 kg nicht überschreiten. Das Reisegepäck ist während der Reise zu keinem Zeitpunkt über den Träger gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung versichert. Der Abschluss einer Reisegepäckversicherung wird nahegelegt.

**11. Versicherungen**

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, zudem eine Reiserücktrittsversicherung incl. Coronaschutz. Die Haftpflichtversicherung tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestechenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

**12. Vertragsobliegenheiten, Datenschutz, Hinweise**

a) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, hat die/der Reisende nur dann den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzanspruchs, wenn er/sie es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während der Reise dem Träger anzuzeigen. Eine Mängelanzeige nimmt die Reiseleitung entgegen.

b) Gewährleistungsansprüche hat die/der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende beim Träger geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann die/der Reisende nur dann noch Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Gewährleistungsansprüche verjähren zwei Jahre nach dem vertraglichen Reiseende.

c) Die Ev. Heiland- Kirchengemeinde versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

**13. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Gerichtsstand des Veranstalters ist das Amtsgericht Bonn.

**Bei Fragen, besonderen Absprachen sowie Ansprüchen gegenüber dem Träger wenden sich Reisende bzw. dessen Erziehungsberechtigte bitte an:**

**Ev. Heiland-Kirchengemeinde**

Vorsitzender des Presbyteriums: Pfarrer Klaus Merkes

Domhofstraße 43, 53179 Bonn

Gemeindebüro: 0228 – 9 43 86 12

Jugendbüro, Jugendleiter Sebastian Vick: Tel. 0228 – 9 43 86 13

E-Mail der Jugend: sebastian.vick@heilandkirche.de